



Bauvertragsrecht und Vergabewesen;  
Vergabe- und Vertragsunterlagen  
Abwicklung von Verträgen

**Bereinigung von Vorschriften im Vergabe- und Vertragswesen**  
Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abt. 4 Nr. 10/2015 vom 05. Juni 2015

An den  
Landesbetrieb Straßenwesen

nachrichtlich: Landesrechnungshof

Hiermit werden folgende in den Zuständigkeitsbereich des MIL, Abt.4, Ref. 45 Sachgebiet Vergabe- und Vertragsrecht fallenden Runderlasse und Regelungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

- Runderlass 31/1997** vom 12.11.1997 Verfahren zu Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie bei Wettbewerben nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen VOF
- Runderlass 17/2002** vom 14.08.2002 Bürgschaften auf erstes Anfordern
- Runderlass 24/2002** vom 25.10. 2002 Bürgschaften auf erstes Anfordern; Verfahrensweise bei den nicht ausgetauschten Bürgschaften
- Runderlass 25/2002** von 28.10.2002 Bürgschaften auf erstes Anfordern bei Lieferungen und Leistungen
- Runderlass 16/2009** Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts; Fortschreibung des HVA L-StB, Ausg. März 2007/Fassung Oktober 2007
- Runderlass 21/2011** vom 09.11.2011 ZVB/E-StB 2011
- Runderlass 34/2001** vom 13.12.2001 Einführung des Euro als alleiniges Zahlungsmittel

-Runderlass 06/2009 vom 05.04.2004, HVA-B-StB, Ausgabe März 2009

-Runderlass 39/2006 vom 05.12.2006 Abwicklung von Verträgen – Änderung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zum 01.01.2007

Die Vergabe- und Vertragsordnungen ebenso wie die Vergabeverordnung als auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bedürfen keiner gesonderten Einführung; sie haben Gesetzescharakter und binden die Verwaltung ohne gesonderte Einführung bzw. für die Vergabe- und Vertragsordnungen tritt diese Wirkung oberhalb der Schwellenwerte für ein EU-weites Verfahren mit Inkrafttreten der Vergabeordnung ein. Unterhalb dieser Schwellenwerte tritt die Bindungswirkung durch die dynamische Verweisung in der VV zu § 55 LHO auf die jeweils geltende Fassung der Vergabe- und Vertragsordnungen ein. Auf die gleiche Weise endet auch die Bindungswirkung. Dazu ergangene Schreiben haben rein informativen Charakter. Sie bedürfen nicht der Aufhebung.

Im Auftrag



Egbert Neumann